

Neue Anforderungen an Registrierkassen ab 01.01.2016

Was muss eine Kasse nachweisen können:

- „Z-Bons“ Ausgabe zur Wiedergabe der Tagessumme
- Stornobuchungen
- Retouren
- Entnahmen
- Zahlungswege (bar, Scheck-und Kreditkarten)
- Darstellung der Einzelpositionen
- alle weiteren Tagesabschlussauswertungen

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen in Papierform

- Bedienungs- und Programmieranleitungen
- Tagesendsummenbons/ Finanzberichte
- Journaldaten(d.h jede einzelne verkaufte Ware bzw. Artikel)
- Auswertungsdaten (Artikelstammdaten, Bedienerberichte, etc.)
- Programm-und Stammdatenänderungsdaten
- Aufzeichnungen (tägliches Kassenbuch),Kassensturzfähigkeit beachten
- Aufzeichnungen zum konkreten Einsatzort- und zeitraum des Gerätes

Zusätzlich aufzubewahrende digitale Daten

- alle steuerlich relevanten Einzeldaten
- elektronisch erzeugte Rechnungen (z.B Bewirtschaftungsrechnungen, Einkaufsrechnung im Einzelhandel etc.)
- Strukturinformationen (u.a. Datensatzbeschriftungen)
- Die Kasse muss die Daten 10 Jahre speichern können ist die Speicherung dieser Daten innerhalb des Gerätes nicht möglich, müssen die Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.

Angaben der Z- Bons

- Bezeichnung und Anschrift des Betriebes
- Datum
- Steuernummer
- Fortlaufende Nummerierung des Bons
- Summe der Tageseinnahmen
- Stornos und Retouren
- Zahlungswege Bar, Kredit (EC-Karte) oder Scheck

- Entnahmen/ Einlagen

Es ist möglich wieder auf eine offene Ladenkasse umzustellen. (siehe Informationsbrief Juni 2016 Punkt 5)

Offene Ladenkasse

Im Falle der offenen Ladenkasse muss ein Kassenbericht täglich geführt werden, der es ermöglicht, dass die Tageseinnahmen rechnerisch ermittelt werden. Die ermittelten Kasseneinnahmen können dann zusätzlich in ein Kassenbuch eingetragen werden. Eine Sammlung von aneinandergereihten Kassenberichten erfüllt jedoch auch die Funktion eines Kassenbuches. Neben dem Kassenbericht sollte auch täglich ein Zählprotokoll angefertigt werden. Bei dem Zählprotokoll werden alle Münzarten und Scheine mit der jeweiligen Anzahl angegeben. Dies stellt einen guten Nachweis für den Kassenbestand da.

Kassenberichte

Sinn und Zweck ist die nachvollziehbare, systematisch richtige Ermittlung der Bareinnahmen.

Hier muss der tatsächliche Kassenbestand erfasst werden (täglicher Kassensturz).

Muster Kassenbericht:

Kassenendbestand

- Anfangsbestand
- = Zwischensumme
- + Summe betrieblicher Ausgaben
- + Transit Hauptkasse
- + Privatentnahme
- Privateinlagen
- = Bar- Einnahmen

Diese Handhabung ist nur möglich, wenn keine Einzelaufzeichnungspflicht besteht.

Kassenbuch

- muss handschriftlich oder mit einer entsprechenden Software geführt werden
- muss gebunden sein
- muss für eine min. 10 jährige Archivierungsdauer geeignet sein
- keine Leerzeilen zulässig, übrige Zeilen z.B mit einer Buchhalternaese versehen
- es darf nicht möglich sein, einzelne Seiten ohne erkennbare Veränderung zu ersetzen.
- Korrekturen müssen durch den Eintragenden abgezeichnet werden
- alte Beträge müssen lesbar bleiben
 - muss eine neue Seite genommen werden, ist es Pflicht die fehlerhafte Seite im Kassenbuch zu archivieren
- deutsche Sprache
- Eurobeträge müssen Cent genau eingetragen werden
- Vergessene Beträge sind zwingend nachzutragen(dürfen nicht dazwischen geschoben werden), grundsätzlich genügt die Eintragung zum Zeitpunkt des Erkennens.
- Umsatzsteuer muss nicht gesondert festgehalten werden, jedoch müssen die Bruttoeinnahmen nach den Prozentsätzen (7 %, 10,7 % und 19%) aufgeteilt werden.
- Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:
Datum, Belegnummer , Betrag und Leistungsbeschreibung